

**Verwaltungsgericht Düsseldorf Beschluss vom 20.3.2014 – 25 L
656/14 – Rechtskräftig EzD 2.1.3 Nr. 12**

Leitsatz

Keine subjektiv-öffentlichen Rechte von Ratsfraktionen in denkmalrechtlichen Eintragungsverfahren

Aus den Gründen

Mit ihrem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wenden sich die Ast., zwei im Rat der Stadt K. vertretene Fraktionen, dagegen, dass der Bau- und Denkmalausschuss des Rates der Stadt K. in seiner Sitzung am 17.3.2014 beschlossen habe, dem Antrag des Landeskonservators beim Landschaftsverband auf Eintragung des „Zehengeländes“ in die Denkmalliste nicht zu folgen, wobei die Ast. die in der Antragsschrift dargestellten Gründe für die Nichteintragung für fehlerhaft halten; ferner sei trotz nicht beschiedenen Antrags auf denkmalrechtliche Unterschutzstellung bereits vor zwei Jahren durch die Bauaufsicht der Ag. dem Betreiber des Geländes eine Abbruchgenehmigung erteilt worden. Es sei zu befürchten, dass die Abbruchgenehmigung umgesetzt werde, bevor die oberste Denkmalbehörde in diesem strittigen Fall entschieden habe. Mit dem Antrag wird begehrt, sicherzustellen, dass nicht in der Zwischenzeit von der Stadtverwaltung K. und der Betreiberin Fakten geschaffen werden, bevor in der Sache ordnungsgemäß entschieden wurde.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antrag der Ast. zu 2. ist schon aus formalen Gründen unzulässig, da er nicht ordnungsgemäß unterschrieben ist. Das Schriftformerfordernis des § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO gilt auch für Anträge im vorläufigen Rechtsschutz (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 81 Rdn. 1).

Der ursprünglich von beiden Ast. per e-Mail gestellte Antrag war in dieser Form unzulässig, da diese Form des Antrags beim VG Düsseldorf noch nicht eingeführt ist (vgl. § 55a Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das die zulässige Form wahrende Fax vom 20. März 2014 (vgl. § 173 VwGO i.V.m. §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 6. ZPO) ist nur vom Vorsitzenden der Ast. zu 1. unterschrieben.

Die Ast. wollen in der Sache verhindern, dass von einer dem Betreiber des Geländes erteilten Abbruchgenehmigung Gebrauch gemacht wird. Für dieses Begehren ist das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. C 1 Nr. 2 VwGO statthaft. Nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO kann, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt, die Behörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen; nach § 80a Abs. 3 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag Maßnahmen nach Absatz 1 treffen. Der Antrag ist hiernach darauf gerichtet (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO), die Vollziehung der dem Betreiber des Geländes erteilten

Abbruchgenehmigung zum Abbruch von Baulichkeiten des Zechengeländes N. auszusetzen.

Dieser Antrag beider Ast. ist unzulässig. Unbeschadet dessen, dass ein Rechtsbehelf der Ast. in der Hauptsache gegen die dem Betreiber des Geländes erteilte Abbruchgenehmigung nicht eingelegt ist, ergibt sich die Unzulässigkeit des Antrages daraus, dass den Ast. die Antragsbefugnis fehlt. Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Diese Vorschrift gilt entsprechend für jegliche Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Den Ast. steht ein subjektiv-öffentliches Recht mit dem begehrten Inhalt nicht zu.

Als Fraktionen im Rat der Stadt K. haben die Ast. kommunalrechtliche Mitwirkungsbefugnisse, § 56 Abs. 2 Satz 1 GO; dies gilt auch für die Arbeit in den Ausschüssen, § 58 Abs. 2 Satz 1 GO. Diese Mitwirkungsrechte richten sich gegen den Rat bzw. den Ausschuss. Die Ast. machen nicht geltend, dass sie in ihren Mitwirkungsrechten verletzt worden sind; nach der Antragschrift hat der Bau- und Denkmalausschuss des Rates der Stadt K. am 17. März 2014 nach streitiger Diskussion mehrheitlich beschlossen, dem Antrag des Landeskonservators beim Landschaftsverband auf Eintragung des Zechengeländes in die Denkmalliste nicht zu folgen. Hieraus ergibt sich, dass die Ast. die Möglichkeit hatten, in der Diskussion im Ausschuss ihre Auffassung zu vertreten; sonst hätte es keine „streitige Diskussion“ gegeben. Die kommunalrechtlichen Mitwirkungsbefugnisse begründen keinen Anspruch darauf, dass das jeweilige Gremium der Meinung der Ast. folgt.

Die im kommunalen Innenrecht bestehenden Mitwirkungsbefugnisse in Rat und Ausschüssen begründen indes kein subjektiv-öffentliches Recht der Ast., welches diese im Außenverhältnis gegenüber der Ag. als juristischer Person des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 GO) und gegenüber dem Betreiber des Geländes durchsetzen könnten. Das denkmalrechtliche Verfahren der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste ist ein Verfahren, welches von Amts wegen geführt wird; die Eintragung erfolgt durch die Ag. als Untere Denkmalbehörde (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 DSchG) im Benehmen mit dem Landschaftsverband von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers oder des Landschaftsverbandes (§ 3. Abs. 2 Satz 2 DSchG). Die Ast. unterstützen offensichtlich den Eintragungsantrag, der ausweislich der Antragschrift vom Landschaftsverband gestellt worden ist; diesem Antrag hat die Ausschussmehrheit nicht zugestimmt. Es kann dahinstehen, ob der Rat der Ag. über den Antrag des Landschaftsverbandes auch noch zu beraten hat oder ob der Rat die Entscheidung auf den Ausschuss übertragen hat (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO). Die abschließende Entscheidung der Antragsgegnerin – Nichteintragung in die Denkmalliste – ergeht nach § 21 Abs. 4 Satz 1 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Dieses Benehmen wird voraussichtlich nicht hergestellt werden. Nach § 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG hat, wenn die Untere Denkmalbehörde von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen will, der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde – gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 DSchG der für die Denkmalpflege zuständige Minister – herbeizuführen. Subjektiv-öffentlich-rechtliche Rechte Dritter, wie hier der Ast., bestehen i.Ü. im denkmalrechtlichen Eintragungsverfahren nicht. Ebenso bestehen keine subjektiv-öffentlich-rechtlichen Rechte der Ast. als Ratsfraktionen nach Art einer baurechtlichen Nachbarklage gegen die dem Betreiber des Geländes von der Ag. erteilte Abbruchgenehmigung.

